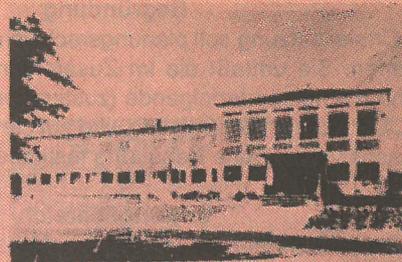


Amtsblatt der Gemeinde Selfkant

Mitteilungsblatt der Gemeinde Selfkant



Herausgeber des Amtsblattes: Der Gemeindedirektor, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Tel.: 02456/499-0 Für den Inhalt verantwortlich: Der Gemeindedirektor. Druck und Verlag des Mitteilungsblattes: Rautenberg multipress-verlag GmbH. Das Amtsblatt kann bei der Rautenberg multipress-verlag GmbH, Postfach 16 65, 5210 Troisdorf im Abonnement bezogen werden. Den Bezugspreis entnehmen Sie der Kopfzeile. Das Amtsblatt kann sowohl beim Verlag als auch bei der Gemeinde gegen Erstattung der Kosten einzeln bezogen werden. Einzelpreis DM -, 60 zzgl. Vertriebskosten.

24. Jahrgang

FREITAG, den 15. Januar 1993

Nummer 2

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bei der
Gemeinde Selfkant
sind zum 01. August 1993 zwei Ausbildungsstellen für den Beruf
des/der Verwaltungsfachangestellten
zu besetzen.

Für die Ausbildungsgänge wird als Einstellungsvoraussetzung mindestens der Abschluß einer Hauptschule (Klasse 10, Typ A) gefordert. Die Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) werden bis zum 31.01.1993 erbeten an den

Gemeindedirektor
der Gemeinde Selfkant
- Personalamt -
Am Rathaus 13
5135 Selfkant-Tüddern

Stellenausschreibung

Bei der
Gemeinde Selfkant
ist zum 15. März 1993 die Stelle einer
Kindergartenhelferin

für den Kindergarten Selfkant-Wehr zu besetzen. Einstellungsvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der staatlichen Prüfung als Erzieherin. Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung, die für drei Jahre befristet ist.

Eingruppierungen und Vergütung richten sich nach den Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) werden bis zum 31.01.1993 erbeten an den

Gemeindedirektor
der Gemeinde Selfkant
- Personalamt -
Am Rathaus 13
5135 Selfkant-Tüddern

Bekanntmachung

der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Höngen der Gemeinde Selfkant vom 07.01.1993

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24.

Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Höngen erlassen. Die Satzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992, Az.: 35.2.91-5401-34.92 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn die in der zeichnerischen Darstellung schraffiert dargestellte Fläche aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen wird.

Gegen diese Verfügung wurde gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Juli 1992 am 16. Juli 1992 Widerspruch eingelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.10.1992 teilte der Regierungspräsident mit, daß dem Widerspruch gegen die Verfügung vom 02.06.1992 nicht stattgegeben werde. Es würden nur dann keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden, wenn die Satzungsbegrenzung im Bereich des ehemaligen Dorfplatzes in Höngen bis zur Parzellengrenze zurückgenommen werde.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung faßte die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant daraufhin am 22. Dezember 1992 hierzu folgenden Beitrittsbeschluß:

„Die Gemeindevertretung nimmt die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 02.06.1992 - Az.: 35.2.91-5401-34.92 zur Kenntnis. Sie beschließt entsprechend der Auflage des Regierungspräsidenten, die in der zeichnerischen Darstellung dargestellte Fläche aus dem Geltungsbereich der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.“

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Satzung

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Höngen der Gemeinde Selfkant - Ortstellsatzung Nr. 3 - vom 07.01.1993

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. S. 885/122) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihren Sitzungen am 24.02.1992 und am 22.12.1992 (Beitrittsbeschluß gem. § 2 (1) BekanntmVO) die Satzung über die

Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Höngen beschlossen.

Begründung

Die Ortsteilsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortsteilkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Großwehrehagen der Gemeinde Selfkant vom 07.01.1993

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24. Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Großwehrehagen erlassen. Die Satzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992, Az.: 35.2.91-5401-32.92 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn die in der zeichnerischen Darstellung schraffiert dargestellte Fläche aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen wird.

Gegen diese Verfügung wurde gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Juli 1992 am 16. Juli 1992 Widerspruch eingelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.10.1992 teilte der Regierungspräsident mit, daß dem Widerspruch gegen die Verfügung vom 02.06.1992 nicht stattgegeben werde.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung faßte die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant daraufhin am 22. Dezember 1992 hierzu folgenden Beitrittsbeschluß:

"Die Gemeindevertretung nimmt die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 02.06.1992 - Az.: 35.2.91-5401-39.92 zur Kenntnis. Sie beschließt entsprechend der Auflage des Regierungspräsidenten, die in der zeichnerischen Darstellung schraffiert dargestellte Fläche aus dem Geltungsbereich der Satzung herauszunehmen."

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Satzung

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Großwehrehagen der Gemeinde Selfkant - Ortsteilsatzung Nr. 6 - vom 07.01.1993

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. S. 885/122) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihren Sitzungen am 24.02.1992 und am 22.12.1992 (Beitrittsbeschluß gem. § 2 (1) BekanntmVO) die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Großwehrehagen beschlossen.

Begründung

Die Ortsteilsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortsteilkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 6 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 07.01.1993

Der Bürgermeister

O t t e n

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

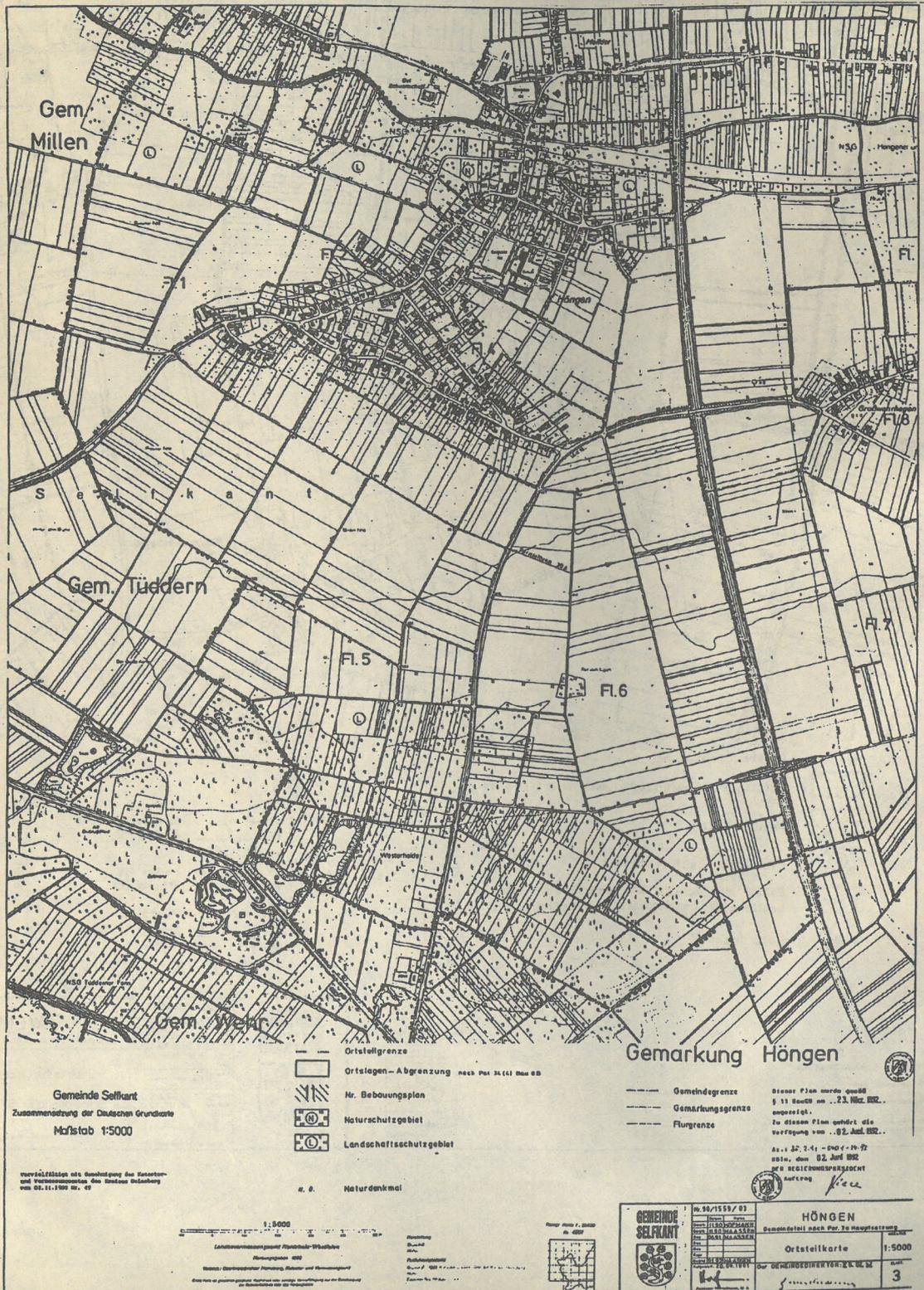
Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit

dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 07.01.1993

Der Bürgermeister
Otten



Bekanntmachung

der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Millen der Gemeinde Selfkant vom 07.01.1993

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24. Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Millen (rechtsgültig seit dem 27.02.1987) zu ändern. Die 1. Änderungssatzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992, Az.: 35.2.91-5411-29.92 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn die gekennzeichneten Flächen aus dem Satzungsbereich herausgenommen werden.

Gegen diese Verfügung wurde gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Juli 1992 am 16. Juli 1992 Widerspruch eingelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.10.1992 teilte der Regierungspräsident mit, daß dem Widerspruch gegen die Verfügung vom 02.06.1992 nicht stattgegeben werde.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung faßte die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant daraufhin am 22. Dezember 1992 hierzu folgenden Beitrittsbeschluß:

„Die Gemeindevertretung nimmt die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 02.06.1992 - Az.: 35.2.91-5411-29.92 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid vom 26.10.1992 zur Kenntnis. Sie beschließt entsprechend der Auflage des Regierungspräsidenten, die in der zeichnerischen Darstellung schraffiert dargestellte Fläche aus dem Geltungsbereich der Satzung herauszunehmen.“

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Millen (rechtsgültig seit 27.02.1987) der Gemeinde Selfkant - Ortsteilsatzung Nr. 7 - vom 07.01.1993

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. S. 885/122) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 24.02.1992 beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Millen vom 27.02.1987 zu ändern.

Begründung

Die Ortsteilsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortsteilkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 7 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Inkrafttreten

Die bisherige Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Millen vom 27.02.1987 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 07.01.1993

Der Bürgermeister
O t t e n

Bekanntmachung

der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Saeffelen der Gemeinde Selfkant vom 07.01.1993

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24. Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Saeffelen erlassen. Die Satzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992, Az.: 35.2.91-5401-38.92 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn die in der zeichnerischen Darstellung schraffiert dargestellte Fläche aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird.

Gegen diese Verfügung wurde gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Juli 1992 am 16. Juli 1992 Widerspruch eingelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.10.1992 teilte der Regierungspräsident mit, daß dem Widerspruch gegen die Verfügung vom 02.06.1992 nicht stattgegeben werde.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung faßte die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant daraufhin am 22. Dezember 1992 hierzu folgenden Beitrittsbeschluß:

"Die Gemeindevertretung nimmt die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 02.06.1992 - Az.: 35.2.91-5401-38.92 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid vom 26.10.1992 zur Kenntnis. Sie beschließt entsprechend der Auflage des Regierungspräsidenten, die in der zeichnerischen Darstellung schraffiert dargestellte Fläche aus dem Geltungsbereich der Satzung herauszunehmen."

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Satzung

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Saeffelen der Gemeinde Selfkant - Ortsteilsatzung Nr. 9 - vom 07.01.1993

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. S. 885/122) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihren Sitzungen am 24.02.1992 und am 22.12.1992 (Beitrittsbeschluß gemäß § 2 (1) BekanntmVO) die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Saeffelen beschlossen.

Begründung

Die Ortsteilsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortsteilkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 9 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 07.01.1993

Der Bürgermeister

O t t e n

Bekanntmachung

der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schalbruch der Gemeinde Selfkant vom 07.01.1993

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24. Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schalbruch erlassen. Die Satzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992, Az.: 35.2.91-5411-39.92 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn die in der zeichnerischen Darstellung schraffiert dargestellte Fläche aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird.

Gegen diese Verfügung wurde gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Juli 1992 am 16. Juli 1992 Widerspruch eingelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.10.1992 teilte der Regierungspräsident mit, daß dem Widerspruch gegen die Verfügung vom 02.06.1992 nicht stattgegeben werde.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung faßte die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant daraufhin am 22. Dezember 1992 hierzu folgenden Beitrittsbeschuß:

"Die Gemeindevertretung nimmt die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 02.06.1992 - Az.: 35.2.91-5411-39.92 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid vom 26.10.1992 zur Kenntnis. Sie beschließt entsprechend der Auflage des Regierungspräsidenten, die in der zeichnerischen Darstellung schraffiert dargestellte Fläche aus dem Geltungsbereich der Satzung herauszunehmen."

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Satzung

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schalbruch der Gemeinde Selfkant - Ortstellsatzung Nr. 11 - vom 07.01.1993

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. S. 885/122) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihren Sitzungen am 24.02.1992 und am 22.12.1992 (Beitrittsbeschuß gemäß § 2 (1) BekanntmVO) die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schalbruch beschlossen.

Begründung

Die Ortsteilsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortsteilkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 9 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 07.01.1993

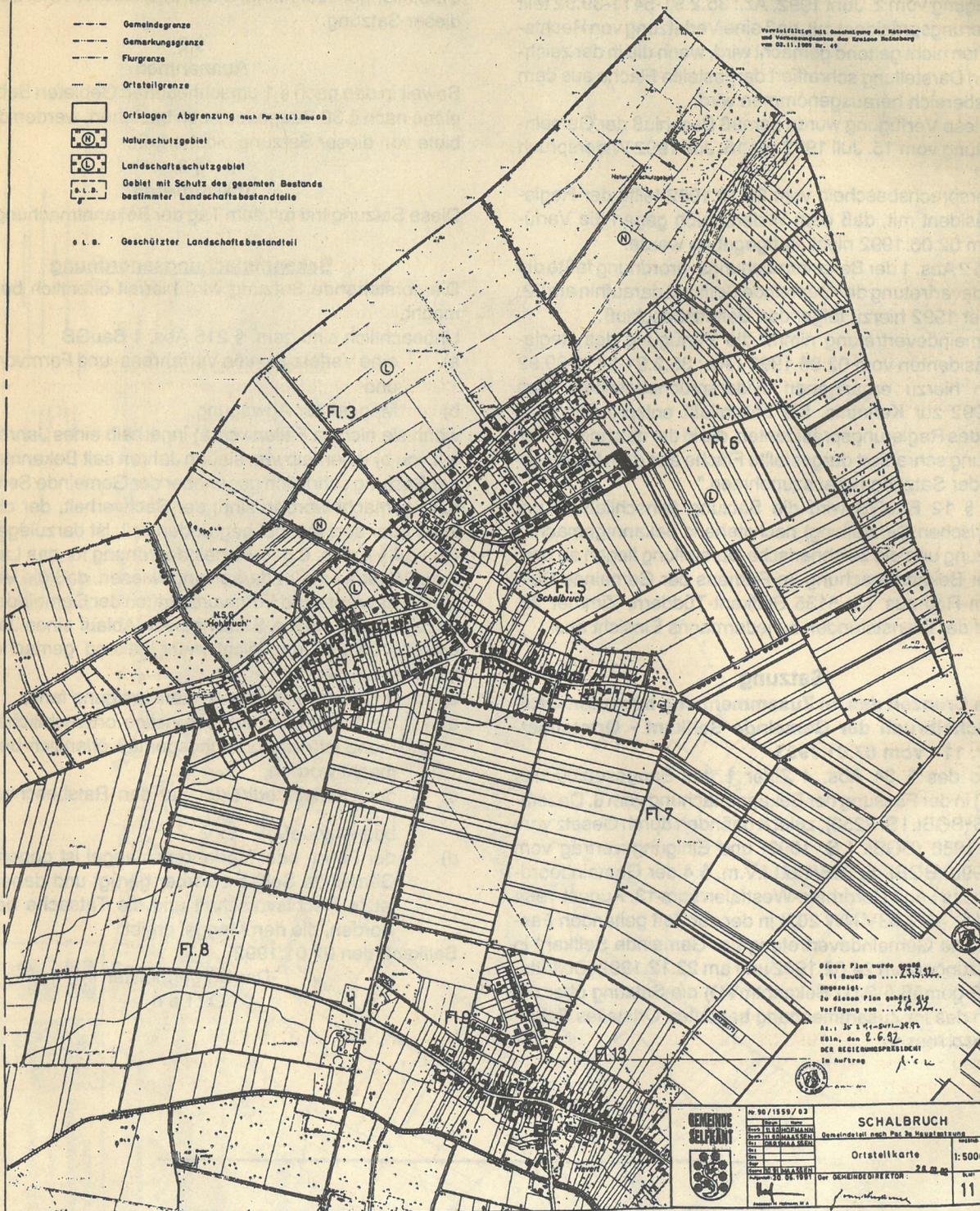
Der Bürgermeister
O t t e n

Gemarkung Havert

Gemeinde Selkiant
Zusammensetzung der Deutschen Grundkarte
Maßstab 1:5000

- Gemeindegrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Ortsteilgrenze
 - Ortslagen Abgrenzung nach Par. 34 (4) BauOB
 - Ⓝ Naturschutzgebiet
 - Ⓛ Landschaftsschutzgebiet
 - Ⓛ Gebiet mit Schutz des gesamten Bestands bestimmter Landschaftsbestandteile
- o. l. b. Geschützter Landschaftsbestandteil

Vervielfältigt mit Genehmigung des Minister- und Vorgesamtenrates des Landes Niedersachsen vom 02.11.1959 Nr. 49



Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauOB am ... 23.5.51 ... angefertigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung von ... 24.5.51 ...
St. 1/2 v. 1-2095
vom 26.6.52
DER BEZIRKSAMTSELKANT
im Auftrag
A. C. W.



Nr. 90/1559/63
GEMEINDE SELKIANT
Gemeindeamt nach Par. 26 Hauptgesetz
Ortsstellenkarte
28.12.52
Der GEMEINDEDIKTYOR

SCHALBRUCH
Ortsstellenkarte 1:5000
11

Bekanntmachung

der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tüddern der Gemeinde Selfkant vom 07.01.1993

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 24. Februar 1992 gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tüddern (rechtsgültig seit dem 27.02.1987) zu ändern. Die Satzung wurde dem Regierungspräsidenten in Köln am 23. März 1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1992, Az.: 35.2.91-5411-31.92 teilt der Regierungspräsident mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn die dem Landschaftsschutz unterliegende Fläche aus dem Geltungsbereich herausgenommen werde.

Gegen diese Verfügung wurde gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Juli 1992 am 16. Juli 1992 Widerspruch eingelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.10.1992 teilte der Regierungspräsident mit, daß dem Widerspruch gegen die Verfügung vom 02.06.1992 nicht stattgegeben werde.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung faßte die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant daraufhin am 22. Dezember 1992 hierzu folgenden Beitrittsbeschluß:

"Die Gemeindevertretung nimmt die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 02.06.1992 - Az.: 35.2.91-5411-31.92 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid vom 26.10.1992 zur Kenntnis. Sie beschließt entsprechend der Auflage des Regierungspräsidenten, die in der zeichnerischen Darstellung schraffiert dargestellte Fläche aus dem Geltungsbereich der Satzung herauszunehmen."

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich der zeichnerischen Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tüddern (rechtsgültig seit 27.02.1992) der Gemeinde Selfkant - Ortsteilsatzung Nr. 149 - vom 07.01.1993

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. S. 885/122) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 24.02.1992 beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tüddern vom 27.02.1987 zu ändern.

Begründung

Die Ortsteilsatzung soll planungsrechtliche Voraussetzungen schaffen. Sie umfaßt die im Zusammenhang bebaute, tatsächlich aufeinanderfolgende (zusammenhängende) Bebauung. Der Bereich der Satzung wird auf die zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorhandene Bebauung festgesetzt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigelegten Ortsteilkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 14 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Inkrafttreten

Die bisherige Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tüddern vom 27.02.1987 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindegeldirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 07.01.1993

Der Bürgermeister
Otten

Verloren - Gefunden

Beim Fundbüro der Gemeinde Selfkant wurde ein Geldbetrag als Fundsache abgegeben.

Der/die Eigentümer(in) kann seine/ihre Rechte bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 2, geltend machen.

Nachrichten aus dem Gemeinderat und den Ausschüssen

Sitzung des Ausschusses

für Kultur, Sport, Jugend und Soziales

Am 08. Dezember 1992 fand im Rathaus in Tüddern die 14. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend und Soziales der Gemeinde Selfkant statt.

Hierüber wird wie folgt berichtet:

Erlaß einer Nutzungsordnung für die Zehntscheune in Millen

Den Mitgliedern des Ausschusses war mit der Einladung zu dieser Sitzung der Entwurf einer Nutzungsordnung für die Zehntscheune in Millen übersandt worden.

Nach einer kurzen Diskussion einigten sich die Mitglieder auf die vorliegende Nutzungsordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
Antrag des Alten- und Pflegeheimes St. Josef Höngen auf Bezuschussung eines behindertengerechten und rollstuhlfähigen Transportfahrzeug

Das Alten- und Pflegeheim St. Josef Höngen hat mit Schreiben vom 26.02.1992 einen Zuschuß zur Anschaffung eines behindertengerechten und rollstuhlfähigen Transportfahrzeuges beantragt. Die Kosten für dieses Transportfahrzeug belaufen sich nach Angaben des Antragstellers auf 53.782,26 DM incl. MWSt.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 15.10.1992 wurde dieser Antrag an den Ausschuß für Kultur, Sport, Jugend und Soziales zwecks Herbeiführung eines Beschlusses über die grundsätzliche Zustimmung einer Zuschußgewährung verwiesen. Ggf. soll im Anschluß hieran der Finanzausschuß über die Höhe der Bezuschussung entscheiden.

Für die CDU-Fraktion wurde beantragt, den Antrag abzulehnen, da der Antrag erst nach Anschaffung des Fahrzeuges an die Gemeinde gerichtet wurde.

Die SPD-Fraktion sprach sich im vorliegenden Fall für eine Bezuschussung aus und beantragte, die Angelegenheit zwecks Festsetzung der Zuschußhöhe an den Finanzausschuß zu verweisen.

Seitens der F.D.P.-Fraktion wurde die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten beantragt.

Der Vorsitzende ließ nach der Geschäftsordnung zunächst über den F.D.P.-Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Damit war der Antrag abgelehnt.

Antrag des Instrumentalvereins Süsterseel e.V. auf Kostenübernahme zur Anschaffung eines Schutzbelages für die Turnhalle in Süsterseel

Mit Schreiben vom 12.11.1992 beantragt der Instrumentalverein Süsterseel e.V., für die Turnhalle in Süsterseel einen Schutzbelag anzuschaffen. Der Instrumentalverein bittet darum, die Anschaffung über die Gemeinde zu tätigen, damit auch andere Vereine diesen Schutzbelag bei Veranstaltungen benutzen können.

Für die CDU-Fraktion bejahte ihr Sprecher die Anschaffung eines Schutzbelages. Er beantragte, die Verwaltung zu beauftragen, eine Kostenermittlung sowohl für den Kauf als auch für das wiederkehrende Ausleihen des Schutzbelages anzustellen und dies in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Seitens der SPD-Fraktion schloß sich ihr Sprecher diesem Antrag an, wies jedoch gleichzeitig auf die mit der Holzbühne, die

in der Hauptschule lagert, gemachten schlechten Erfahrungen hin.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
Antrag der Jugendgruppe Süsterseel (I. G.) auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung

Über diesen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung zur Finanzierung der Inneneinrichtung des Pfarr- und Jugendheimes in Süsterseel wurde erstmals in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend und Soziales vom 11. Februar 1992 beraten. In dieser Sitzung wurde die Gewährung eines Zuschusses bis zur Gründung einer Jugendgruppe zurückgestellt.

Mit Schreiben vom 10.11.1992 teilte Herr Dechant Sczyrba mit, daß am 17.11.1992 in der Pfarrgemeinde Süsterseel eine Jugendgruppe gegründet werden soll, die dann ihr Domizil im neuen "Hubertusheim" in Süsterseel beziehen wird. Die Pfarrgemeinde bat nunmehr um Gewährung einer finanziellen Unterstützung zur Ausgestaltung der Räume für die Jugendgruppe.

Die CDU-Fraktion erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung der Jugendgruppe. Bevor jedoch über konkrete Maßnahmen entschieden werden kann, empfahl die CDU-Fraktion der Jugendgruppe Süsterseel, beim Jugendamt des Kreises Heinsberg einen Antrag auf Anerkennung zu stellen. Danach sollte über den Antrag erneut entschieden werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
Antrag der Jugendgruppe AREAREA Tüddern auf Errichtung eines Volleyballfeldes auf dem Dorfplatz in Tüddern
Die Jugendgruppe AREAREA Tüddern beantragt mit Schreiben vom 06.04.1992, auf dem Dorfplatz in Tüddern ein Volleyballfeld zu errichten. Das Spielfeld soll nach Angaben der Jugendgruppe aus einem demontierbaren Netz sowie demontierbaren Stahlpfosten mit Querverstrebungen bestehen. Die Spielfeldmarkierung wird aus Bändern, die im Boden befestigt sind, hergestellt.

Nach kurzer Diskussion beschloß der Ausschuß, dem Antrag der Jugendgruppe zu entsprechen. Bei der Gestattung soll darauf hingewiesen werden, daß die Jugendgruppe für alle aufgrund des Volleyballspielbetriebes entstehenden Schäden die Haftung übernehmen soll.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Antrag der St. Johannes-Baptist-Schützenbruderschaft Höngen auf Bezuschussung einer Besuchsfahrt nach Hinterhermsdorf

Die St. Johannes-Baptist-Schützenbruderschaft Höngen beantragt mit Schreiben vom 14.07.1992 für eine Besuchsfahrt nach Hinterhermsdorf/Sachsen, die vom 27.08. - 30.08.1992 stattgefunden hat, einen Zuschuß zu den Fahrtkosten, die sich nach Angaben der Schützenbruderschaft auf ca. 700,- DM belaufen, zu gewähren.

Die CDU-Fraktion sprach sich dafür aus, der Schützenbruderschaft einen Zuschuß in Höhe von 350,- DM zu gewähren. Seitens der SPD-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion wurde beantragt, keinen Zuschuß zu gewähren. Bei einer Zuschußgewährung müsse man sich darüber im klaren sein, daß andere Vereine in Zukunft gleichlautende Anträge für partnerschaftliche Besuchsfahrten in Deutschland oder im Ausland stellen werden.

Nach einer sehr intensiven Diskussion, in der die CDU-Fraktion auf die ihrer Meinung nach besondere Situation mit der Gemeinde Hinterhermsdorf hinwies, ließ der Vorsitzende über den CDU-Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Die Telefonzentrale ist
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
(mittwochs bis 16.30 Uhr),
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie freitags
besetzt.
In dringenden Fällen sind nach Dienstscluß für Sie erreichbar:

Tel.-Nr.

Gemeindedirektor Beemelmans 02451 - 28 51
Gemeindeoberamtsrat/Kämmerer Jansen 7 37
Gemeindeamtmann Schürmann 12 66
- Leiter des Ordnungsamtes -
Bauhofleiter Hoeker 34 37

**Sprechstunden
des Bürgermeisters**

Dienstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Rathaus in Tüddern
- Zimmer 29 -

**Bereitschaftsdienst
Verbandswasserwerk**

Gangelt-Selkant

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am
Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag
und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nr. 02454 - 50 41

Das Büro befindet sich im alten Rathaus, Markt 8, in 5133
Gangelt.

**Sprechstunden
fremder Dienststellen im Rathaus**

Kreisverband der VDK

Der Berater des VDK hält jeden dritten Dienstag im Monat im
Rathaus in Tüddern, in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
Beratungsstunden ab.

Barmer Ersatzkasse

Die Beratungsstunden der BEK Geilenkirchen finden jeden
ersten Donnerstag im Monat im Rathaus in Tüddern in der Zeit
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

Deutsche Angestelltenkrankenkasse Heinsberg

Die DAK Heinsberg führt jeden ersten Dienstag im Monat im
Rathaus in Tüddern in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Be-
ratungsstunden durch.

Der Bezirksgeschäftsführer der DAK ist gleichzeitig Versiche-
rungsältester der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Berlin und führt während der gleichen Zeit auch Beratungen in
Rentenangelegenheiten durch.

**Sprechzeiten
der Bundesknappschaft**

Die Mitarbeiter der Bundesknappschaft führen folgende Sprech-
stunden durch:

In Angelegenheiten der Krankenversicherung

Geschäftsstelle Hückelhoven,

Martin-Luther-Str. 9, Tel.: 0 24 33 - 83 90

montags bis freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

montags von 13.15 Uhr - 15.00 Uhr

donnerstags von 13.15 Uhr - 17.00 Uhr.

In Angelegenheiten der Rentenversicherung

Verwaltungsgebäude Aachen,

Monhelmsallee 22, Tel.: 0 24 1 - 18 24 - 0

montags bis freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

dienstags von 13.15 Uhr - 15.00 Uhr

donnerstags von 13.15 Uhr - 17.00 Uhr.

**Bereitschaftsdienst
der Caritas**

Die caritativen Dienste und Einrichtungen bieten für die Gemeinde
Selkant folgende Dienstleistungen an:

- Häusliche Krankenpflege

alle Anfragen über:

Caritaspflegestation Geilenkirchen, Tel. 02451/24 26

Möglichkeit für persönliche Gespräche

Montag - Freitag 09.00 - 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Mitteilungen sind jederzeit mittels Anrufbeantworter zu hinter-
lassen.

- Familienpflege

alle Anfragen über:

Caritaspflegestation Geilenkirchen, Tel. 02451/24 26

- Fahrbarer Mittagstisch

alle Anfragen über:

Pfarrbüro St. Maria Himmelfahrt, Geilenkirchen, An St. Marien

4, Tel. 02451/27 24

- Altenhelme

Kloster "St. Josef", Biesener Weg 53, Selkant-Höngen,

Tel. 02456/13 35

Gangelt-Breberen, Altenburgstraße,

5133 Gangelt-Breberen, Tel. 02456/37 80

- Allgemeine Sozialberatung

alle Anfragen über:

Caritasverband für die Region Heinsberg e.V., Gangolfstraße

32, 5138 Heinsberg, Tel. 02452/30 66

**Bereitschaftsdienst
des Grünen Kreuzes**

Pflegehilfsmittel/Mitgliedschaft

alle Anfragen über:

Grünes Kreuz, Herrn Heinz Moeller, Birder Straße, 5135 Self-
kant-Höngen, Tel.: 02456/26 83

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß sich die im fol-
genden aufgeführten vom Krankenkassenverband Aachen
zugelassenen Krankenschwestern und -pfleger zur Arbeitsge-
meinschaft freiberufliche Krankenpflege e.V. zusamme-
geschlossen haben:

EDELMANN, Bärbel, Klapperstr. 23, 5140 Erkelenz,
Tel. 02435 / 19 42

GOLL, Ludwig, Münsterstr. 257, 5100 Aachen,
Tel. 0241/52 90 41

GOLNIK, Hanna, Tüschbroich 37, 5144 Wegberg,
Tel. 02434 / 26 15

HOPP, Maria, Kolpingstraße 18, 5112 Baesweiler,
Tel. 02401 / 52 20 9

KRICHEL, Liane, Neußer Straße 59, 5172 Linnich,
Tel. 02462 / 38 80

KUTZ, Jakob, Fuchsgasse 14, 5164 Nörvenich,
Tel. 02426 / 42 97

KÜSTERS, Heinz, Am Wingert 111, 5160 Düren,
Tel. 02421 / 61 98 9

POHL, Roswitha, Am Knozwinkel 10, 5160 Düren,
Tel. 02421 / 66 17 8

RÜTTGERS, Marietta, Brunnenstraße 4, 5120 Herzogenrath,
Tel. 02407 / 47 86

SCHAFFRATH, Gerd, Mühlenteichstr. 4, 5138 Heinsberg,
Tel. 02453 / 33 48

SCHIEWE, Edgar, Heinestraße 10, 5130 Geilenkirchen,
Tel. 02451 / 71 15

**VON DEN DRIESCH, Ursula, Kuhlertgraben 18, 5138 Heins-
berg-Schafhausen,**

Tel. 02452/ 65 30 8

Sonstige freiberufliche Krankenpfleger:

Scherrers, Norbert, Breslauer Straße 6, 5138 Heinsberg,
Tel. 02452 / 2 25 20

Wohin mit Altmedikamenten?

Bitte werfen Sie keine Altmedikamente in den Hausmüll. Auch Arzneimittel enthalten oft hochgiftige Stoffe, die das Trinkwasser und den Boden belasten.

Die Gemeinde Selfkant bietet Ihnen die Möglichkeit, Altmedikamente über den eigens hierfür im Foyer des Rathauses in Tüddern aufgestellten Sammelbehälter zu entsorgen.

Wohin mit verbrauchten Batterien?

Alle mit dem ISO-Symbol für Recycling gekennzeichneten Batterien können beim örtlichen Handel zurückgegeben werden. Der Handel hat sich verpflichtet, die verbrauchten, gekennzeichneten Batterien zurückzunehmen.

Für die nicht gekennzeichneten Batterien besteht keine Rücknahmepflicht des Handels. Es besteht aber auch keine Notwendigkeit mehr dafür, denn die Schadstoffinhalte sind mittlerweile drastisch abgesenkt worden.

So ist Quecksilber in den normalen Haushaltsbatterien heute entweder gar nicht oder nur noch in so geringen Mengen enthalten, daß die Batterien nicht für die Rücknahme gekennzeichnet werden müssen.

Nicht gekennzeichnete Batterien können problemlos mit dem normalen Hausmüll entsorgt werden.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde gratuliert zum Geburtstag:

Frau Anna Küppers, wohnhaft in Selfkant-Süsterseel, Dorfplatz 3;

sie wird am 11. Januar 1993

83 Jahre alt.

Frau Maria Nelissen, wohnhaft in Selfkant-Millen, Kirchplatz 5;

sie wird am 16. Januar 1993

82 Jahre alt.

Ende des amtlichen Teils

Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst

Von Freitag, den 15. Januar 1993, 15.00 Uhr

Is Donnerstag, den 22. Januar 1992, 8.00 Uhr

Zahnarzt: Dr. Gritzern

Praxis: Glockenlandstraße 18, 5138 Heinsberg-Dremmen

Telefon: 0 24 52 / 6 17 49

Reiseprogramm der Heimatvereinigung

Die Heimatvereinigung Selfkant hat auch für das Jahr 1993 wieder ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt. Der Vorstand der Heimatvereinigung hofft, daß reger Gebrauch davon gemacht wird. Es beinhaltet sechs Vorträge, zehn Radwanderungen, zwei Wanderungen, vier Tagesfahrten und drei mehrtägige Studienreisen.

Josef Heinrichs berichtet am 11. Februar über eine Reise durch Kalifornien, am 6. Mai referiert Hary Salden über die letzten Jülicher Herzöge. Die Vortragsfolge wird nach den Sommerferien mit einem Dia-Vortrag zum Thema "Der historische Selfkant" von Anton Janssen fortgesetzt. Hary Salden spricht am 21. Oktober über die Schwalm und die Leiterin des Kreisheimatmuseum, Dr. Müllejans-Dickmann, hält am 25. November einen Vortrag über die Klöster jenseits der Grenze. Alle Vorträge finden donnerstags in der Propstei in Millen statt und beginnen um 19.30 Uhr.

Die erste Radwanderung am 24. April hat Mullem zum Ziel (ca. 60 km), Abfahrt 12.30 Uhr; am 22. Mai geht es über Sweikheuzen und Terburg nach Amstenrade (ca. 50 km), Abfahrt 13.00 Uhr; am 26. Juni geht es nach Siersdorf (ca. 80 km), Abfahrt 9.00 Uhr und am 18. September ist Maastricht das Ziel (ca. 75 km), Abfahrt 9.00 Uhr. Diese Radwanderung findet im Auftrag der Anton-Heinen-Volkshochschule statt. Die vorgenannten Fahrten werden jeweils samstags durchgeführt, dabei wird jeweils vom Dorfplatz in Havert aus gestartet.

Darüber hinaus wurden ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule für die Sommerferien noch folgende Radwanderungen ins Programm genommen (jeweils dienstags ab Dorfplatz Havert): am 13. Juli über Ellen und Stockem nach Berg (ca. 60 km), Abfahrt 10.00 Uhr; 20. Juli, Rurich (ca. 70 km), Abfahrt 9.00 Uhr; 27. Juli, Opitter - Tongerlo (ca. 60 km), Abfahrt 10.00 Uhr; 3. August, As-Opoeteren (ca. 80 km), Abfahrt 9.00 Uhr; 10. August, Wittem (ca. 75 km), Abfahrt 9.00 Uhr; 17. August, Rimburg Rolduc (ca. 70 km), Abfahrt 9.00 Uhr. Alle Radwanderungen werden von Jakob Cals aus Havert geleitet.

Eine historische Wanderung zur Burg Millen und zur fränkischen Siedlung bei Isenbruch ist für den 27. März geplant. Diese Wanderung ist vornehmlich für Kinder und Jugendliche gedacht. Treffpunkt ist um 13.00 Uhr die Propstei in Millen. Die Leitung hat Jakob Cals. Darüber hinaus führt Anton Janssen wieder eine Blütenwanderung durch.

Die diesjährigen Tagesfahrten werden jeweils samstags durchgeführt. Die erste findet am 22. Mai statt und hat Nivelles/Belgien und "die schiefe Ebene von Ronquieres" zum Ziel. Am 19. Juni geht es nach Vianden in Luxemburg, am 28. August sind Kleve und das Kloster Kamp das Reiseziel und am 18. September wird die alte Römerstadt Trier besucht.

Darüber hinaus wird vom 29. März bis 12. April (Osterferien) die Studienflugreise nach Tunesien durchgeführt, das die Teilnehmer auf einer einwöchigen Rundreise kennenlernen. Der Rundreise schließt sich ein einwöchiger Aufenthalt in einem Hotel bei Sousse an. Die zweite Studienfahrt findet zu Beginn der Sommerferien vom 11. bis 17. Juli statt und hat die Pfalz zum Ziel. In Alzey wird Quartier aufgeschlagen und von dort aus werden die alten Kaiserstädte Mainz und Speyer, die Nibelungenstadt Worms, die alte Reichsstadt Landau und das reizvolle mittelalterliche Städtchen Kirchheimbolanden besucht.

Die letzte Studienfahrt findet in den Herbstferien vom 10. bis 16. Oktober statt und hat Polen zum Ziel. Breslau, das heutige Wroclaw, Trzebnica (Trebnitz), der berühmte Wallfahrtsort Tschenstochau sind Ziele dieser Reise.

Auskünfte zu allen Veranstaltungen der Heimatvereinigung erteilt der Vorsitzende Josef Heinrichs, Unterbrucher Straße 35, 5138 Heinsberg, Tel. 02452/2937.

Überdurchschnittliche Leistungen

Im Feuerschutzzentrum Erkelenz haben die Freiwilligen Feuerwehren Selfkant und Gangelt ihren zweiten Atemschutzgeräteträger-Lehrgang abgeschlossen. Sowohl den theoretischen als auch den praktischen Unterricht hatte Hauptbrandmeister Heinz Kreutzer erteilt, wobei ihm Hauptbrandmeister Lemmens und die Oberbrandmeister Jopen und Boden zur Seite standen, unterstützt von den Hilfsausbildern Oberfeuerwehrmann Ferdi Donners und Heinz Wellens, Brandmeister Peter Tholen und Oberfeuerwehrmann Rudi Vootz von der Freiwilligen Feuerwehr Selfkant sowie den Unterbrandmeistern Hans Josef Gerads und Guido Bürgens von der Freiwilligen Feuerwehr Gangelt. Diese Lehrgänge wurden vom stellvertretenden Gemeindebrandmeister der Gemeinde Selfkant, Franz Honings, organisiert.

In jüngster Vergangenheit haben die Feuerwehren der Gemeinden Gangelt und Selfkant schon mehrere Lehrgänge gemeinsam durchgeführt bzw. der jeweils anderen Wehr die Möglichkeit gegeben, Kameraden zu den Lehrgängen zu entsenden. Diese Verfahrensweise hat sich als überaus sinnvoll herausgestellt, denn neben dem positiven Effekt, daß dadurch

die Mindestteilnehmerzahl eines Lehrganges schneller erreicht wird, bieten diese "gemischten" Lehrgänge den Feuerwehrmännern die Möglichkeit, sich näher kennenzulernen. An diesem Atemschutzgeräteträger-Lehrgang hatten aus der Gemeinde Selfkant die Oberfeuerwehrmänner Arnold Nelissen von der Löschgruppe Saefelen, Hans Büskens von der Löschgruppe Havert und Peter Wellens von der Löschgruppe Hillensberg teilgenommen. Von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gangelt beteiligten sich die Feuerwehrmänner Werner Breuers, Roland Turtschan, Arnd Eidams, Günter Paulzen, alle von der Löschgruppe Stahe, sowie Heinz Dieter Jande und Rainer Titz von der Löschgruppe Kreuzrath. Alle Teilnehmer bestanden die Abschlußprüfung mit überdurchschnittlich gutem Ergebnis. Die Teilnahmebescheinigungen wurden ihnen von den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern Erich Dohmen, Gangelt, und Franz Honings, Selfkant, überreicht.

Sportverein Selfkantia Höngen e.V.

Einladung:

Am Samstag, dem 16. Januar 1993, um 20.00 Uhr findet in der Gaststätte Dreißien die Halbjahresversammlung des Sportvereins "Selfkantia" Höngen statt.

Zu dieser Versammlung sind Sie hiermit herzlich eingeladen.

Mit sportlichen Grüßen
Der Vorstand

Tagessordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung der letzten Generalversammlung
3. Kassenbericht Hauptkasse
4. Kassenbericht Jugendkasse
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuaufnahmen
7. Verschiedenes

Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg Vorträge im Januar 1993

Rom

III. Teil - Rom während der Renaissance- und Barockzeit

Referent: Otto Müller, Wegberg

Dienstag, den 19. Januar 1993, 19.30 Uhr

Mein Kind kommt in die Schule

Referent: VHS-Leiter Josef Feiter, Wegberg

Donnerstag, den 21. Januar 1993, 19.30 Uhr

Gangelt, Realschule, Kritzraedstraße

- entgeltfrei -

Auf dem Weg zur Schulreife

Referent: VHS-Leiter Josef Feiter, Wegberg

Dienstag, den 26. Januar 1993, 19.30 Uhr

Wassenberg, Realschule, An der Kreuzkirche

- entgeltfrei

Aus der Welt der Halligen

Referent: Benno F. Finder, Mönchengladbach

Mittwoch, den 27. Januar 1993, 19.30 Uhr

Wegberg-Wildenrath, Haus Wildenrath

Florida: Alligatoren, Raumpferd und Mickey-Mouse

Referent: Klaus Klein, Wesseling-Keldenich

Donnerstag, den 28. Januar 1993, 19.30 Uhr

Wegberg, Realschule, Maaseiker Straße

Entgelt: 3,- DM - Ermäßigt 1,50 DM

BARRELHOUSE JAZZBAND

Freitag, den 29. Januar 1993, 20.00 Uhr

Gellenkirchen, Realschule, Gillesweg

Eintritt: 10,- DM / Ermäßigt: 5,- DM

Eintrittskarten sind erhältlich in den Buchhandlungen Gatzen,

Lyne von de Berg und Mühlbauer, Geilenkirchen, in der VHS-Geschäftsstelle in Heinsberg, Kreisverwaltung, Tel. (02452) 13332, und an der Abendkasse.

Veranstaltung der Anton-Heinen-Volkshochschule
des Kreises Heinsberg

Veranstaltungen in Höngen 1993

16. Januar 1993

Halbjahresversammlung

Veranstalter: Sportverein

23. Januar 1993

Generalversammlung

Veranstalter: Feuerwehr

Termin- und Veranstaltungskalender der Dorfgemeinschaft Tüddern

16. Januar 1993

Prinzenproklamation (Hostenbach-Savo)

Veranstalter: Karnevalsverein

22. Januar 1993

Patronatstag St. Sebastian

Veranstalter: Schützenbruderschaft

24. Januar 1993

St.-Sebastianus-Kirmes

Veranstalter: Schützenbruderschaft

31. Januar 1993

Kinderkarnevalssitzung (Hostenbach-Savo)

Veranstalter: Karnevalsverein

Altpapiersammlung

jeden 1. Samstag im Monat ab 8.00 Uhr

Veranstalter: Jugendclub Arearea

Kinderturnen

Montags in der Turnhalle

Veranstalter: Sportgemeinschaft Tüddern E.V.

14.30 Uhr - 15.15 Uhr (ca. 4 - 5jährige)

15.15 Uhr - 16.00 Uhr (ca. 5 - 7jährige)

16.00 Uhr - 16.45 Uhr (ca. 2 - 3jährige)

16.45 Uhr - 17.30 Uhr (ca. 7 - 12jährige)

Verantwortlich: Bernd Lang, Oligstr. 30, Tel.: 26 17

Das Mundwerk

Es ist bei manchem viel zu klein,
beim andern groß, ganz allgemein,
wirkt oftmals plump und ordinär,
dann wieder keck
und schnippisch sehr.

Kann zärtlich sein,
voll Sinnlichkeit,
verbittert oder gar zu breit,
zeigt Lebensfreude und Verdruß,
und plappert oft den größten Stuß.

Ist launenhaft und manchmal laut;
jedoch, wenn man es recht
beschaut,
dann gilt der alte Spruch zumeist -
das Mundwerk groß
und klein der Geist.

Oskar Stock